

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 6 (1931)

**Heft:** 9

**Artikel:** Die Spar- und Kreditgenossenschaften (Credit Unions) und die Wirtschaftskrise

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100646>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sellschaften und Baugenossenschaften beauftragt. Als spezielles Arbeitsgebiet der Gesellschaft ist die Durchführung von Prüfungen und treuhänderischen Funktionen bei Bausparkassen zu nennen, für die sie seit längerer Zeit eine besondere Abteilung mit mathematisch geschulten Fachleuten unterhält.

Auch für alle übrigen Zweige ihres Aufgabenkreises stehen der Gesellschaft erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

## Die Spar- und Kreditgenossenschaften (Credit Unions) und die Wirtschaftskrise

Wir entnehmen die folgenden Ausführungen einem Schreiben des Sekretärs des «Credit Union National Extension Bureau», Herrn Roy F. Bergengren, an das Internationale Arbeitsamt:

«Die Wirtschaftskrise, unter der wir seit mehr als anderthalb Jahren leiden, hat die Bedeutung aller mit den Kreditgenossenschaften zusammenhängenden Fragen gesteigert.

Gegenwärtig bestehen in den Vereinigten Staaten an nähernd 1650 Kreditgenossenschaften mit ungefähr 300 000 Mitgliedern und einem Kapital von nahezu 48 Millionen Dollar. Diese Kreditgenossenschaften bestehen überwiegend aus Lohnarbeitern, d. h. aus Männern und Frauen, die am schwersten von der Wirtschaftskrise betroffen wurden.

Die «Credit Unions» unterstehen einer amtlichen Kontrolle; ihre Rechnungsführung wird, gleich derjenigen der anderen Banken, jährlich durch Revisoren überprüft, die von den Bankdepartements der verschiedenen Staaten ernannt werden. Seit dem Eintritt der Krise wurden über 2000 Banken behördlicherseits wegen Zahlungsunfähigkeit geschlossen. Dies ist bisher für keine «Credit Union» der Fall gewesen. Die Kreditgenossenschaft hat somit den Nachweis ihrer ehrlichen und wirksamen Verwaltungsführung in Zeiten ungewöhnlichen Notstandes erbracht. Man kann infolgedessen auf eine sehr rasche Entwicklung der «Credit Unions» rechnen, sobald die Wirtschaftskrise überwunden sein wird.

In 35 der 48 Staaten ist die Organisation von Kreditgenossenschaften gesetzlich geregelt. Mithin leben nunmehr 82% der Bevölkerung in Staaten, in denen die Errichtung von «Credit Unions» möglich ist. Die von dem «Credit National Extension Bureau» eingeleitete gesetzgeberische Arbeit ist also nahezu beendet.

Nach einem kürzlich in Staat Wisconsin angenommenen Gesetz verfügt das Bankdepartement über eine Summe von 5 000 Dollar zur Errichtung von «Credit Unions».

Unsere Bestrebungen gehen darauf hin, in jedem Staat, sobald die erforderliche Anzahl von «Credit Unions» vorhanden ist, einen Verband derselben zu errichten. In fünf Staaten bestehen bereits derartige, den Provinzialverbänden der deutschen Kreditgenossenschaften entsprechende, unabnangige Verbände. Sobald fünfzehn derartiger Verbände vorhanden sein werden, beabsichtigen wir, dieselben zu einem Kongress einzuberufen, um eine Landesvereinigung zu errichten. Das «Credit Union National Extension Bureau» wird dann der neuen Vereinigung die ganze Arbeit der Landesorganisation übergeben und somit die Verantwortung für die Entwicklung der Kreditgenossenschaften in die Hand der Genossenschaften legen. Dieses Ziel hoffen wir Ende 1932 zu erreichen.

## Die Bautätigkeit in den grösseren Städten im Juli 1931

(Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.)

Im Juli 1931 sind in den 29 erfassten Städten für insgesamt 324 Gebäude mit Wohnungen Baubewilligungen erteilt worden; die Zahl der Wohnungen in diesen Gebäuden beträgt 1838. Fertigerstellt wurden im Juli 1931 im Total dieser

29 Städte 158 Gebäude mit Wohnungen, in denen sich insgesamt 679 Wohnungen befinden.

In den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres sind im Total der erfassten 29 Gemeinden insgesamt 9426 Wohnungen baubewilligt und 5783 Wohnungen fertigerstellt worden.

Im Total von 24 Städten (ohne Oerlikon, Davos, Zug, Grenchen und Baden), für welche ein Vergleich mit der gleichen Periode des Vorjahres möglich ist, wurden in den Monaten Januar—Juli 1931 insgesamt 8960 Wohnungen baubewilligt, gegenüber 7657 in der gleichen Periode des Vorjahres. Fertigerstellt wurden im Total dieser 24 Städte in den 7 ersten Monaten des Jahres 1931 5516 Wohnungen, gegenüber 5283 im gleichen Zeitraum des Jahres 1930.

## Die Deckung des örtlichen Wohnungsbedürfnisses in Deutschland

Wir geben im Folgenden einige Leitsätze wieder, die einem Artikel von Martin Pfannschmidt in der deutschen Zeitschrift «Die Wohnung» entnommen sind und die jetzige Situation in Deutschland gut beleuchten. Der Verfasser kommt zu nachfolgenden Schlussfolgerungen:

1. Beschleunigte Angleichung der Neubaumieten an die Altmieten, um den Wohnungsbau wieder auf wirtschaftliche Grundlagen zu stellen, soweit möglich durch weitere Baukostensenkung während des Tiefdrucks, andernfalls durch vorsichtige und massvolle Erhöhung der Altmieten.

2. Ueberleitung der Vergebung nachstelliger Hauszinssteuerhypotheken von der öffentlichen Hand auf gemischt-wirtschaftliche Kreditorganisationen, um die öffentliche Hand vor Fehlleitungen und Verlusten öffentlicher Gelder bei immer ungleicher werdendem örtlichen Bedarf zu schützen und um die nur noch in geringerem Umfang verfügbaren Mittel der Geldentwertungssteuer einseitig in Gebiete des stärksten Wohnungszuwachsbedarfs zu lenken.

3. Oertliche Bemessung des objektiven und wirtschaftlichen Wohnungsbedarfs für Wirtschaftsgebiete von mindesten 100 000 Einwohnern Grösse und Unterverteilung des Bedarfs an Wohnungen besonderer Lage, Grösse und Zweckbestimmung (Osthilfe!) innerhalb dieser Wirtschaftsgebiete durch örtliche Bauprogramme und, soweit erforderlich, durch zwischengemeindliche Wirtschaftspläne und gemeindliche Baustufenpläne.

4. Vereinigung der örtlichen und regionalen Bauprogramme zu einem Reichswohnungsbauprogramm, das etwa alle fünf Jahre zu überprüfen ist und dessen zeitliche Durchführung im einzelnen von der Geldflüssigkeit auf dem Kapitalmarkt abhängt.

5. Sicherung gegen schädliche Einwirkungen eines zeitweilig rückgängigen Wohnungsbedarfs durch Verfeinerung der örtlichen Bedarfsbemessung, durch den Bau zusammenlegbarer Wohnungen und durch Verzögerung des Ersatzes von Abbruchswohnungen.

## Ein zürcherisches Gesetz zur Förderung des Wohnungsbau

Der Zürcher Kantonsrat beriet am 24. August über ein neues Gesetz zur Förderung des Wohnungsbau. Art. 1, der den Grundsatz der Förderung des Wohnungsbau für Minderbemittelte und für kinderreiche Familien in Zeiten des Wohnungsmangels umschreibt, wurde genehmigt. Für Art. 2 lagen zwei Anträge vor, ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag. Der erstere wurde mit 97 gegen 82 Stimmen vorgezogen, der Art. 2 des Gesetzes würde dem nach folgende Fassung erhalten:

«§ 2. Diese Förderung besteht in der Gewährung gründpfandversicherter langfristiger Darlehen in der Höhe von 10 bis 25 Prozent der Anlagekosten.